



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Gemeindevorstandssitzung vom 4. November 2020

Anwesend: Zegg Walter, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Davaz Cla, Vizepräsident
Jenal Karl, Vorstandsmitglied

Coronavirus (COVID-19) - Regierungsbeschluss vom 29. Oktober 2020 bezüglich Bezeichnung der besonderen Lage

Bezüglich dem Coronavirus liegen folgende Informationen vor:

Regierungsbeschluss vom 29. Oktober 2020 betr. Coronavirus (COVID-19), Bezeichnung der besonderen Lage

Auch im Kanton Graubünden hat die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen erneut stark zugenommen. Gemäss vorliegendem Schreiben hat die Kantonsregierung an der Sitzung vom 29. Oktober 2020 die Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf dem gesamten Kantonsgebiet als besondere Lage erklärt.

Die Fallzahlen im Kanton zeigen gemäss vorliegendem Regierungsbeschluss deutlich, dass die Anzahl der mit Corona infizierten Personen regionenübergreifend zunimmt. Damit ein innerkantonal einheitliches Vorgehen gewährleistet ist und gleichzeitig auf einen lokal oder regional begrenzten, rasch auftretenden Anstieg der Fallzahlen adäquat reagiert werden kann, bedarf es eines verstärkten Einbezugs und einer Erhöhung der Handlungsfreiheit der Gemeinden. Dem Gesundheitsamt obliege dabei die Steuerung der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Es werde zu Gunsten der Gemeinde einen Katalog an zusätzlichen Massnahmen zur gezielten Eindämmung von lokal oder regional rasch zunehmenden Virusansteckungen erstellen. Die Gemeinden können diese Massnahmen bei Bedarf nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt auslösen.

Lage in der Gemeinde Samnaun

Auf der Gemeinde ist derzeit eine an Corona infizierte Person zu verzeichnen. Aus diesem Grund ist der Gemeindevorstand in 10-tägiger Quarantäne bzw. Isolation. Ebenso ist ein Teil der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in Quarantäne. Die Büros auf der Gemeinde sind weiterhin besetzt, der Betrieb läuft normal weiter. Der Gemeindevorstand und die Mitarbeiter, welche in Quarantäne sind, arbeiten im Homeoffice.

Der temporäre Krisenstab i. S. Coronavirus wurde wieder reaktiviert, er tagte am 1. November 2020, um die nötigen Massnahmen zu beschliessen. Es wurde ein Kurierdienst für die Coronatests eingerichtet, damit die Testergebnisse rascher vorliegen. Weiter wurde das Angebot für Lebensmittellieferungen, Medikamentenlieferungen und weitere Hilfeleistungen wieder eingeführt. Die Bevölkerung wird mittels Rundschreiben darüber informiert. Im Rundschreiben werden alle Einwohner/-innen erneut aufgefordert, sich dringend an die vorgegebenen Massnahmen zu halten. Der Krisenstab hat zudem beschlossen, die

Kantonspolizei mit vermehrten Kontrollen bezüglich Einhaltung der Coronamassnahmen zu beauftragen.

Schule

Mit Datum vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat aufgrund der steigenden Zahl bestätigter Covid-19-Fälle die Massnahmen zur Eindämmung des Virus verschärft. Das Bundesrecht gibt nun vor, dass Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler in Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen, Berufsschulen) eine Gesichtsmaske tragen müssen. Für die obligatorische Schule galt nach wie vor die Zuständigkeit der Kantone und damit deren Vorgaben.

Aufgrund der aktuellen Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und um den Präsenzunterricht möglichst lange aufrechtzuerhalten hat die Regierung des Kantons Graubünden an der Sitzung vom 4. November 2020 was folgt beschlossen:

Ab Montag, 9. November 2020, 06.00 Uhr, bis Dienstag 22. Dezember 2020, 24.00 Uhr, gilt auf der Sekundarstufe I an den öffentlichen und privaten Volksschulen sowie Institutionen der Sonderschulung zusätzlich zu den am 15. Oktober 2020 verordneten Massnahmen für alle Schülerinnen und Schüler und deren Lehrpersonen eine generelle Maskenpflicht auf dem Schulareal.

Notrechtliche Ermächtigungsverordnung für die Gemeinden

Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 die besondere Lage gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden erklärt. Damit sowohl das demokratische Mitbestimmungsrecht der Stimmberechtigten wie auch die Handlungsfähigkeit der Gemeinden nicht eingeschränkt oder gar unterbunden werden, bedarf es einer Erhöhung der Handlungsfreiheit der Gemeinden in Bezug auf die Durchführung von Urnenabstimmungen.

Die seitens des Bundes erlassenen Veranstaltungsbeschränkungen, die ab dem 29. Oktober 2020 gelten, betreffen die Gemeindeversammlungen grundsätzlich nicht. Politische Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sind explizit von den Veranstaltungsbeschränkungen (maximal 50 Personen) ausgeschlossen.

Gemeindeversammlungen können unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben abgehalten werden. Es gilt die Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen. Für das Abhalten von Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Nebst der Maskenpflicht sind die Hygienemassnahmen sowie die Einhaltung der Abstandsregel von 1.5 Metern als Massnahmen erster Priorität zu betrachten.

Aufgrund von lokalen Gegebenheiten kann es zu Situationen kommen, welche die Durchführung von Gemeindeversammlungen faktisch verunmöglichen oder einschränken. Einzelne Gemeinden haben gemäss Ermächtigungsverordnung der Standeskanzlei Graubünden bereits ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen, dass eine beträchtliche Anzahl Stimmberechtigter nicht an den Gemeindeversammlungen teilnehmen werde oder gar nicht könne. Wenn zahlreiche Personen in Quarantäne sind oder aus epidemiologischen Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen können, führe dies dazu, dass zahlreiche Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden. Für solche Ausnahmefälle gewährt der Kanton den Gemeinden notrechtlich die Möglichkeit, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Der Gemeindevorstand nimmt die verschiedenen Informationen und Regierungsbeschlüsse zur Kenntnis.

Projektauflage Ravaischerstrasse, Ravaisch innerorts

Mit E-Mail vom 28. Oktober 2020 teilt das Tiefbauamt Graubünden (TBA) mit, dass die Akten vom Projekt "725.804 Ravaischerstrasse, Strassenkorrektur Ravaisch innerorts km 0.100 – km 0.300" in der Zeit vom 9. November 2020 bis 9. Dezember 2020 öffentlich auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegen. Sie können während der Dauer der Auflage auch unter www.tiefbauamt.gr.ch>aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden.

Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Der Gemeindevorstand nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Die entsprechende Publikation erfolgt im Kantonsamtsblatt (Donnerstag, 5. November 2020) und auf den Publikationsorganen der Gemeinde (Homepage, Schwarzes Brett).

Anpassung Gebührenreglement und Schulordnung Musikschule

Wie die Region Engiadina Bassa / Val Müstair (EBVM) mit E-Mail vom 27. Oktober 2020 mitteilt, soll auf Empfehlung des Verbandes der Sing- und Musikschulen Graubündens das Gebührenreglement sowie die Schulordnung der Region mit folgendem Passus ergänzt werden:

Der Unterricht findet als Präsenzunterricht statt. Kann der Unterricht auf Grund einer ausserordentlichen Lage (Epidemie, Pandemie, Quarantäne, Unwetter, Naturkatastrophe, Kriegsfall o.ä.) nicht wie gewohnt stattfinden, hat die Schulleitung das Recht, Fernunterricht anzuordnen.

Präsenz- und Fernunterricht gelten als gleichwertige Unterrichtsformen. Bei erteiltem Fernunterricht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Im Gebührenreglement wird der Text in Artikel 3, "Schulgeld" im Absatz 1 und in der Schulordnung in Artikel 3, "Unterrichtsort" in Absatz 3 eingefügt.

Die Anpassung der Schulordnung und des Gebührenreglements bedarf der Zustimmung der Präsidentenkonferenz. Da die Gebührenrechnungen für das Schuljahr 2020/2021 in den nächsten Tagen verschickt werden und die Anpassung bis dahin vorgenommen sein sollte, soll die Ergänzung des Gebührenreglementes sowie der Schulordnung auf dem Zirkularweg erfolgen.

Der Gemeindevorstand nimmt die Ergänzung des Gebührenreglementes (Artikel 3, "Schulgeld", Absatz 1 und der Schulordnung (Artikel 3, "Unterrichtsort", Absatz 3) zur Kenntnis und teilt dies der Geschäftsleitung der EBVM entsprechend mit.

Gesuch Spielgruppe Samnaun um einen Beitrag für das Spielgruppenjahr 2020/2021

Die Spielgruppe Samnaun teilt mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 mit, dass die Spielgruppe dieses Jahr an 3 Tagen stattfindet. Dadurch entstehen Kosten von ca. CHF 24'680.00. Die Spielgruppenbeiträge wurden für das Spielgruppenjahr 2020/2021 angepasst. Mit den jetzigen Anmeldungen können Einnahmen von ca. CHF 17'850.00 generiert werden.

Im laufenden Jahr mussten alle Veranstaltungen wegen Corona abgesagt werden. Dadurch entstehen grosse Lücken. Der Verein Spielgruppe Samnaun ist auf die Einnahmen aus den Veranstaltungen angewiesen, damit die Ausgaben gedeckt werden können.

Der Verein Spielgruppe Samnaun bittet den Gemeindevorstand um Prüfung, in welcher Form eine allfällige Unterstützung von Seiten der Gemeinde möglich ist.

Der Gemeindevorstand hat die Anfrage vom Verein Spielgruppe Samnaun geprüft.

Die Spielgruppe ist eine wichtige Institution in der Gemeinde und die Verantwortlichen bemühen sich jeweils sehr, den Betrieb selbsttragend zu führen.

Der Gemeindevorstand beschliesst, den Verein für das Spielgruppenjahr 2020/2021 mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 5'000.00 zu unterstützen.

Der Gemeindevorstand hat auch bereits bei der Region Engiadina Bassa / Val Müstair (EBVM) eine Anfrage um Unterstützung für den Verein Spielgruppe Samnaun deponiert. Die Gemeinde bezahlt jährlich im Rahmen des Budgets der Region EBVM einen Beitrag für Kinderkrippen in der Region und der Vorstand ist daher der Auffassung, dass auch die Spielgruppe Samnaun Anspruch auf Unterstützung von dieser Seite hat.

Optimierung des Wanderwegnetzes - Anfrage vom Tiefbauamt Graubünden

Das Tiefbauamt Graubünden (TBA) fragt die Gemeinde mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 an, ob Bedarf besteht, die Wanderwege in der Gemeinde gesamthaft zu überprüfen.

Das Wandern habe in den letzten Jahren weiter an Beliebtheit gewonnen, gleichzeitig hätten sich die Vorlieben der Wandernden bei ihrer Routenwahl und ihre Ansprüche an das Wanderwegnetz und dessen Signalisation im Lauf der Zeit gewandelt. Daher solle das umfangreiche und verzweigte Netz an Wanderwegen in Graubünden wieder einmal grundsätzlich überdacht werden. Dies gelte für die Gemeinden als Verantwortliche für Planung, Bau und Unterhalt der Wanderwege ebenso wie für den Kanton als Koordinator und Unterstützer bei diesen Aufgaben.

Im Rahmen des Förderprogrammes graubündenHIKE sei eine Arbeitshilfe für Gemeinden erarbeitet worden, welche ihr Wegnetz für ihre Gäste und Einwohner fit machen möchten.

Um die ersten Schritte gemeinsam zu machen, könne die Gemeinde Kontakt mit dem Tiefbauamt aufnehmen.

Der Gemeindevorstand stellt fest, dass Samnaun ein grosses Wanderwegnetz hat, welches teilweise wenig genutzt und teilweise auch nicht optimal unterhalten ist. Zudem sind auch die Wanderkarten nicht auf einem aktuellen Stand.

Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass das Angebot des TBS eine gute Gelegenheit ist, dass der Kanton zusammen mit dem örtlichen Wanderweg-Kontrolleur, Kurt Westreicher, das Wanderwegnetz der Gemeinde Samnaun analysiert und in diesem Zusammenhang auch entschieden wird, welche Wanderwege neu angelegt, verbessert und allenfalls gestrichen werden können.

In die Analyse soll auch die Landwirtschaft mit einbezogen werden.

Der Leiter vom Forst-/Werkhof, Andri Arquint, wird beauftragt, Kontakt mit dem TBA aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzuklären.

Samnaun, 11.11.2020/sp